

EINSTIEGSHILFE IN DIE AMA

„AUSFALLSBONUS FÜR TOURISTISCHE VERMIETUNG“

ANTRAG KLIENTENNUMMER & ANMELDUNG IN DAS PORTAL

SCHRITT 1: KLIENTENNUMMER BEANTRAGEN

Für die Antragsstellung ist eine Klientennummer der AMA notwendig. Wenn Du als Förderwerber noch nicht bei der AMA registriert bist, folge den Angaben unter:

<https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Bewirtschafter-Betriebsdaten/Stammdatenerhebungsformular>

- Die Klientennummer wird Dir per E-Mail zugestellt
- Der für den Einstieg ebenfalls benötigte PIN-Code wird per Post zugestellt
(Alternativ ist nach Erhalt der Klientennummer auch der Einstieg mit der Handysignatur möglich, sofern diese Vorhanden ist)

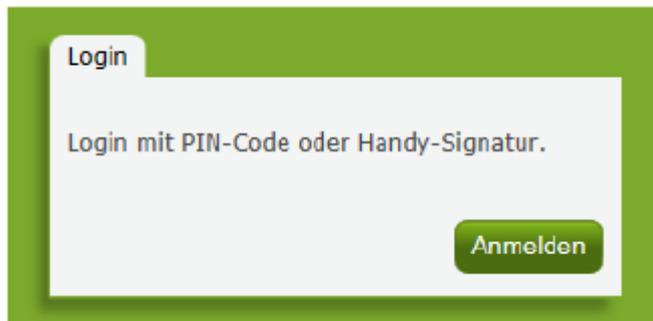
Solltest Du deine bereits vorhandene Klientennummer nicht mehr kennen, kontaktiere die AMA per Email (einstiegshile@ama.gv.at) oder über die Hotline (Tel.: 050 3151 99)

Achtung: Die Registrierung als Förderwerber bei der AMA kann einige Tage in Anspruch nehmen. Bitte berücksichtige diese Zeitspanne bei der Abgabefrist Deiner Anträge. Eine verspätete Abgabe ist nicht zulässig.

SCHRITT 2: ANMELDUNG MIT DEN ERHALTENEN ZUGANGSDATEN

Wenn Du Deine Klientennummer (per E-Mail) und Den PIN-Code (per Post) erhalten hast, kannst Du dich im Portal der AMA anmelden. Öffne die Homepage der eAMA: www.eama.at

Durch Klick auf „Anmelden“ gelangst Du zur Anmeldeübersicht. Hier kannst Du auswählen, ob Du die Anmeldung mittels „Handy-Signatur“ oder „eAMA-PIN-Code“ durchführen möchtest.



Anmelden mittels eAMA PIN-Code

Durch die Eingabe der „Klienten- oder Betriebsnummer“ und des „PIN-Codes“ und Klick auf „Anmelden“ meldest Du dich in Deinem Benutzerkonto an.

A screenshot of the login form for 'eAMA PIN-Code'. At the top, there are two tabs: 'eAMA PIN-Code' (selected) and 'Handy-Signatur'. Below the tabs, there are two input fields: 'Klienten- oder Betriebsnummer' containing '12345678' and 'PIN-Code' containing a series of dots. A green 'Anmelden' button is positioned below the fields. At the bottom left, there are links for 'PIN-Code anfordern' and 'Fragen und Antworten (FAQ)'.

Anmeldung nicht erfolgreich?

Achte auf eine korrekte Eingabe der Zugangsdaten. Wenn Du über keine aktuellen Zugangsdaten verfügst, kannst Du neue Zugangsdaten unter „PIN-Code anfordern“ anfordern.

Alternative: Anmelden mittels Handy-Signatur

Nachdem Du Deine Klientennummer per Email erhalten hast und über die Handy-Signatur verfügst, kannst Du dich auch direkt mit dieser in Dein Benutzerkonto einloggen. Nach der Eingabe der „Mobiltelefonnummer“ und des „Signatur Passworts“ muss mit dem Button „Identifizieren“ ein TAN angefordert werden. Dieser wird via SMS übermittelt. Nach Eingabe des TAN und Klick auf „Signieren“ erfolgt die Anmeldung im persönlichen Benutzerkonto.

SCHRITT 3: NAVIGATION INNERHALB VON EAMA

Kontrolle Kundendaten



Nach dem Einstieg in eAMA gelangst Du über den Reiter „Kundendaten“ zur Kundendatenübersicht. Unter dieser kannst Du deine persönlichen Daten, Adresse, Kontaktdaten und Bankverbindung einsehen und gegebenenfalls aktualisieren.

Zur Antragstellung

Über den Reiter „LE-Projekte“ gelangst Du zur Antragsstellung. Durch Klicken auf „Erfassung Förderungsantrag“ gelangst Du direkt in die Maske zur Antragserfassung betreffend Umsatzerersatz.



SCHRITT 4: ANTRAG ERFASSEN & ABSENDEN

Durch Klicken auf den Ausfallsbonus III und dem zu beantragenden Monat gelangst Du auf die Startseite der Eingabemaske zum Ansuchen für den Ausfallsbonus.

The screenshot shows a web interface with a tree view of 'Ausfallsbonus III'. Underneath, there is a table for 'Ausfallsbonus November 2021' with columns for 'Betrachtungszeitraum', 'Status', and 'Erstelldatum'. A pencil icon is visible next to the first row.

Betrachtungszeitraum	Status	Erstelldatum
-	nicht angelegt	

Achtung: SchlieÙe Die Antragsstellung eines Betrachtungszeitraumes ab, bevor Du mit einem weiteren Betrachtungszeitraum beginnst.

Der Status zeigt Dir, wie weit der jeweilige Betrachtungszeitraum von Dir bereits bearbeitet wurde.

Gehe nun wie folgt vor:

- Durch den Bleistift  kommst Du in das Ansuchen für den jeweiligen Betrachtungszeitraum. Bitte beachte, dass einzelnen Betrachtungszeiträume erst nach Ablauf freigeschaltet werden (z.B. der Betrachtungszeitraum Februar 2022 wird erst mit 10.03.2022 für Dich ersichtlich).
- Lese das Antragsformular aufmerksam, durch setzen der Häkchen bestätigst Du den jeweiligen Punkt. Alle Eingabefelder sind zu befüllen, nähere Informationen findest Du mitunter im Hilfstext neben dem Feld.
- Bitte speichere mit dem Button regelmäßig Deine Eingaben
- Nach der Eingabe Deiner Daten kannst Du durch drücken Button „Fehlerprüfung“ Deine Eingabe auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen. Falls Dein Antrag einen Fehler aufweist wird dies wie folgt angezeigt (Beispiel):

The screenshot shows a dialog box titled 'Fehlermeldungen' with a close button (X). It contains a table with error messages:

FEHLERNUMMER	FEHLERMELDUNG
PP-FO_HFF_001	Es wurde im Punkt 3 kein Betriebszweig ausgewählt (Es wurde nichts auf der Ebene von 3a bis 3g angekreuzt).
PP-FO_HFF_010	Sie haben unter Punkt 11 - Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung keine Auswahl getroffen.

At the bottom right of the dialog is a button labeled 'X Schließen'.

- Dokumente (zB. Nachweise) können über den Button „BEILAGEN“ dem Ansuchen beigefügt werden.

- Durch Klicken des Buttons „ABSENDEN“ wird Dein Antrag, sofern die Eingaben vollständig sind und den vorgegebenen Kriterien entsprechen, an die AMA übermittelt. Der Antragstatus des Betrachtungszeitraumes wird dann als abgesendet angezeigt.

Achtung: Wurde ein Ansuchen abgesendet, kann dieses nicht mehr gelöscht oder verändert werden. Änderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Klientennummer per Mail an haertefallfonds@ama.gv.at bzw. ausfallsbonus@ama.gv.at an die AMA zu übermitteln.

MERKBLATT

„AUSFALLSBONUS FÜR TOURISTISCHE VERMIETUNG“

ALLGEMEINES

Bitte beachte:

- Die Inanspruchnahme des Ausfallsbonus für touristische Vermieter wird gewährt, wenn aufgrund der Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Beherbergungsbetriebe ein Umsatzeinbruch von mind. 40% im Betrachtungszeitraum vorliegt (für die Monate November & Dezember 2021 bereits bei Umsatzeinbruch von mind. 30%)
- Sofern Du auch für den Härtefallfonds anspruchsberechtigt bist, ist eine kumulative Beantragung des Härtefallfonds und Ausfallsbonus möglich, sofern jeweils die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, d.h. Du kannst für denselben Zeitraum Förderungsansuchen im Härtefallfonds und für den Ausfallsbonus stellen
- Für die definierten Betrachtungszeiträume ist jeweils ein gesondertes Ansuchen zu stellen:
 - Ausfallsbonus November: 1.11.2021 bis 30.11.2021 (Antragsfrist 09.03.2022)
 - Ausfallsbonus Dezember: 1.12.2021 bis 31.12.2021 (Antragsfrist 09.04.2022)
 - Ausfallsbonus Jänner: 1.1.2022 bis 31.1.2022 (Antragsfrist 09.05.2022)
 - Ausfallsbonus Februar: 1.2.2022 bis 28.2.2022 (Antragsfrist 09.06.2022)
 - Ausfallsbonus März: 1.3.2022 bis 31.3.2022 (Antragsfrist 09.07.2022)

Für die Antragsstellung gelten folgende Fristen: Der Ausfallsbonus kann ab dem 10. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats bis zum 09. des auf den Betrachtungszeitraum viertfolgenden Kalendermonats beantragt werden. (Beispiel: für den Betrachtungszeitraum Ausfallsbonus März ist eine Antragsstellung vom 10.04.2022 bis zum 09.07.2022 möglich).

In der Privatzimmervermietung oder touristischen Vermietung von Gästezimmern oder Ferienwohnungen neu tätig werdende Personen bzw. Unternehmen, die im Vergleichszeitraum noch keine Umsätze erzielt haben, kann der Vergleich mit vergleichbaren bestehenden Umsätzen des Jahres 2021 erfolgen, sofern nicht die Daten des Rechtsvorgängers herangezogen werden. In diesen Fällen wird der durchschnittliche Umsatz der Monate der Geschäftstätigkeit herangezogen (Gesamtumsatz aus touristischer Vermietung 2021 dividiert durch fünf [Anzahl der Monate uneingeschränkter Geschäftstätigkeit im Jahr 2021]). Liegen für keine der möglichen Nachweismethoden ausreichende Daten vor, kann der Ausfallsbonus III den Begünstigten in der Mindesthöhe von EUR 100 gewährt werden

AUSWAHLMÖGLICHKEIT BEI PUNKT 3 IM ANTRAGSFORMULAR

- **(lit a.) Privatzimmervermieter**, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz ist, private Gästezimmer oder Ferienwohnungen mit höchstens 10 Betten vermieten und nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen
- **(lit b.) Gewerbliche touristische Vermieter von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen**, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte gemäß § 28 EStG (= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen (GISA-Zahl ist im Antrag anzugeben)
- **(lit. c.) Sonstige in der touristischen Vermietung von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen tätige natürliche Personen**, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte gemäß § 28 EStG (= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen – *dazu zählen z.B. Privatvermieter von Gästehäusern, Maisäß*

Achtung: Bei Privatzimmervermietern (lit a.) sowie sonstigen touristischen Vermietern (lit c.) sind nur natürliche Personen bzw. Ehe- und Personengemeinschaften anspruchsberechtigt. Der Antragsteller muss im Betrachtungszeitraum und zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Hauptwohnsitz in Österreich haben. Gewerbliche touristische Vermieter gemäß (lit c.) sind Antragsberechtigt, sofern sich die touristische Vermietertätigkeit in Österreich befindet.

EINTRAGUNG BEI PUNKT 4

Bitte gebe hier die Informationen zur Vermietung bekannt, u.a. die Anzahl der Betten/Ferienwohnungen, den Preis pro Person/Nacht und, sofern vorhanden, den Link der Homepage, auf welcher die Vermietung angeboten wird.

Achtung: Die angegebenen Daten (z.B. Anzahl der Betten) sollte mit den Informationen auf der Homepage zusammenpassen.

EINTRAGUNG BEI PUNKT 5 IM ANTRAGSFORMULAR

- Es sind immer nur jene Umsätze im Förderungsansuchen zu erfassen bzw. zu beantragen, die im jeweiligen betroffenen Betriebszweig entstanden sind.
- Es sind ausschließlich die Nettobeträge der Umsätze anzugeben.
- Für die Umsatzangaben sind nur jene Umsätze heranzuziehen, die durch touristische Vermietung erzielt wurden und für die demnach die Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abgeführt wurden.
- Grundsätzlich ist für die Umsätze auf das Entstehungsprinzip (Zeitpunkt der Leistung) abzustellen.
- Für das Feld „Umsatz im Vergleichszeitraum“ gilt:
 - Als Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 heranzuziehen. (Vergleichszeitraum für November: November 2019, Vergleichszeitraum für Dezember: Dezember 2019, Vergleichszeitraum für Jänner 2022: Jänner 2020, Vergleichszeitraum für Februar 2022: Februar 2020, Vergleichszeitraum März 2022: März 2019)
 - Sofern der Förderungswerber bereits im Vergleichszeitraum im Betriebszweig tätig war oder trotz eines Vermieterwechsels die Werte des Vorvermieters kennt, dann ist der Umsatz des jeweiligen Monats aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 einzutragen.
 - Die eingetragenen Umsätze sind unter der Beilage „Nachweis Umsatz“ hochzuladen.
 - Als geeigneter Nachweis gilt lt. Härtefallfondsrichtlinie die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) für den jeweiligen Monat. Falls keine UVA für den jeweiligen Monat abzugeben war, ist die Summe der in der UVA für das Quartal, in das dieser Monat fällt, angegebenen Umsätze, dividiert durch drei, heranzuziehen.
 - Liegt keine UVA vor oder umfasst die UVA nicht alle Umsätze, sind Aufzeichnungen, die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung, der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen.
 - Sofern der Förderungswerber noch nicht im Vergleichszeitraum als Vermieter tätig war, kann der Vergleich mit vergleichbaren bestehenden Umsätzen des Jahres 2021 erfolgen, sofern nicht die Daten des Rechtsvorgängers herangezogen werden. In diesen Fällen wird der durchschnittliche Umsatz der Monate der Geschäftstätigkeit herangezogen (Gesamtumsatz aus touristischer Vermietung 2021 dividiert durch fünf [Anzahl der Monate uneingeschränkter Geschäftstätigkeit im Jahr 2021]).
- Für das Feld „Umsatz im Betrachtungszeitraum“ gilt:
 - Wurden im Betrachtungszeitraum Umsätze aufgrund von Beherbergung aus beruflichen Gründen (z.B. Beherbergung von Monteuren) erzielt, für die keine Tourismusabgaben abzuführen sind, so sind diese Einnahmen als Umsatz im Betrachtungszeitraum anzugeben.

BEILAGEN

- **Nachweis Umsatz:** Die heranzuziehenden Umsätze im Vergleichszeitraum sind anhand des in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) für den jeweiligen Monat angegebenen Umsatzes nachzuweisen, der auf die Umsätze aus der Privatzimmervermietung oder sonstigen touristischen Vermietung von Gästezimmern oder Ferienwohnungen entfällt. Falls keine UVA für den jeweiligen Monat abgegeben war, ist die Summe der in der UVA für das Quartal, in das dieser Monat fällt, angegebenen Umsätze, dividiert durch drei, heranzuziehen. Liegen diese Daten nicht vor oder umfasst die UVA nicht alle Umsätze, sind Aufzeichnungen, die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung, der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen.

Folgende Beilagen sind für Privatzimmervermieter, gewerbliche touristische Vermieter und sonstige touristische Vermieter verpflichtend hochzuladen:

- **Bestätigung Orts-/Nächtigungsabgabe:** Bestätigung darüber, dass für die Nächtigungen im betreffenden Vergleichszeitraum Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben, Kurtaxen oder vergleichbare landesübliche Abgaben) bezahlt wurde, vorzulegen. Dazu ist ein Auszug aus dem Beitragskonto des Antragstellers, eine Abgabenerklärung oder ein anderer, vergleichbarer Nachweis betreffend den Vergleichszeitraum vorzulegen.
- **Bestätigung Vermietung:** Von gewerblichen touristischen Vermietern und sonstigen touristischen Vermietern ist eine Bestätigung darüber, dass die Vermietungstätigkeit noch aufrecht ist, vorzulegen. Dazu ist ein Auszug aus dem Abgabenkonto des Antragstellers, eine Abgabenerklärung, eine Bestätigung über die im Betrachtungszeitraum aufrechte Registrierung beim Tourismusverband oder ein anderer, vergleichbarer Nachweis betreffend den Betrachtungszeitraum vorzulegen.
- **Formular E1b:** Von gewerblichen touristischen Vermietern und sonstigen touristischen Vermietern ist das Formular E1b (als Beilage zur Einkommenssteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken 2020 bzw. wenn dieses nicht vorliegt, jenes aus dem Jahr 2021) als Nachweis der korrekten Versteuerung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verpflichtend als Beilage zum Antrag hochzuladen. Liegen diese Dokumente noch nicht vor, kann die korrekte Versteuerung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auch durch die Vorlage einer Bestätigung eines Steuerberaters erfolgen.

WAS PASSIERT NACH DER EINREICHUNG

PRÜFUNG

Förderungsansuchen werden von der AMA hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß der Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben des Förderungswerbers bzw. auf Grund der nachträglich angeforderten Unterlagen sowie auf Plausibilität geprüft.

BERECHNUNG

- Die Berechnung erfolgt je Vermietungsbetrieb.
- Zur Berechnung wird auf die nachgewiesenen Umsätze abgestellt.
- Der Umsatzausfall ist die Differenz zwischen den Umsätzen aus touristischer Vermietung im Vergleichszeitraum und jenen im Betrachtungszeitraum.
- Die Höhe des Ausfallsbonus III beträgt 40% des ermittelten Umsatzausfalles pro Betrachtungszeitraum.
- Der Ausfallsbonus ist mit EUR 15.000 pro Betrachtungszeitraum gedeckelt.
- Die bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zu gewährende Mindesthöhe für den Ausfallsbonus beträgt EUR 100 pro Betrachtungszeitraum.

Berechnungsbeispiele

	Jänner 2022	März 2022
Umsatz im Vergleichszeitraum	6.000,00	4.000,00
Umsatz im Betrachtungszeitraum	1.000,00	2000,00
Differenzbetrag	5.000,00	2.000,00
Fördersatz	40 %	40 %
Ermittelter Förderbetrag	2.000,00	800,00

FÖRDERUNGSVERTRAG UND AUSZAHLUNG

Nach der Plausibilisierung und Prüfung Ihrer Angaben und der Berechnung erfolgt die Auszahlung. Die Auszahlungstermine sind unter www.ama.at ersichtlich. Gleichzeitig erhalten Sie auch eine Förderungszusage. Diese wird Ihnen per Post zugestellt und ist im Serviceportal eAMA unter Archiv abrufbar.

ÜBERPRÜFUNG UND EVALUIERUNG

Förderungswerber sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das gegenständliche Fördervorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

- Stichprobenartige Überprüfungen der Förderung erfolgen – auch nach Auszahlung – entweder durch
- Unterlagenanfordergen
- am Betrieb des Förderungsnehmers mittels Einschau in die Unterlagen, welche die Angaben im Förderungsansuchen begründen, durch Organe bzw. Beauftragte der AMA. Eine Überprüfung der Förderung beim Förderungsnehmer kann darüber hinaus durch Organe bzw. Beauftragte des Rechnungshofs sowie der Europäischen Union vorgenommen werden oder
- durch Abgleiche Ihrer Angaben mit Daten der Sozialversicherungsträger bzw. des Bundesministeriums für Finanzen.

Nach Abschluss des Förderungsprogramms führt die AMA im Auftrag des BMF eine Evaluierung durch. Förderungsnehmer haben für die Durchführung einer Evaluierung jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die für diese Zwecke angefordert werden.

**Förderungsansuchen "Umsatzersatz" für den Bereich
"Privatzimmervermietung"**

gemäß Härtefallfondsrichtlinie Land- und Forstwirtschaft inkl. Privatzimmervermietung

für den Betrachtungszeitraum Ausfallbonus November 2020

Antragsteller:

Adresse:

Betriebs-/Klientennummer:

Absendedatum:

1. Ich/Wir habe/n die Sonderrichtlinie Härtefallfonds, die Ausfüllanleitung und sonstigen Informationen gelesen.
2. Ich/Wir habe/n bringen ein Ansuchen für folgenden Betrachtungszeitraum ein:
Betrachtungszeitraum Ausfallbonus November 2020
3. Ich/Wir als touristischer Vermieter mit Hauptwohnsitz in Österreich bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung in folgendem Betriebszweig (Mehrfachnennung möglich) betroffen:
- Privatzimmervermieter, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz ist, private Gästezimmer oder Ferienwohnungen mit höchstens 10 Betten vermieten und nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen
- Gewerbliche touristische Vermieter von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte gemäß § 28 EStG (= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen
- GISA-Zahl:
- Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb steht NICHT im Eigentum von Körperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts.
- Sonstige touristische Vermieter von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen tätige natürliche Personen, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte gemäß § 28 EStG (=Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen

4. Ich/Wir vermiete/n für touristische Zwecke Privatzimmer, Ferienwohnungen, Appartements oder/und Ferienhäuser für welche ich/wir die entsprechende Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abgeführt haben.

Internet Link: www.fewo-musterhaus.com

Tätigkeitsbeschreibung: Vermietung einer Ferienwohnung mit Küche-Wohnzimmer & 3 DZ für bis zu 9 Personen

Anzahl Betten in Privatzimmer		Preis pro Nächtigung pro Person
Anzahl Ferienwohnungen	1	durchschnittlicher Preis pro Nacht 150

5. Ich bin/Wir sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch einem mindestens 40 %igem Umsatzeinbruch zu dem vergleichbaren Zeitraum betroffen. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO 0,00
Umsatz im vergleichbaren Zeitraum in EURO 6.000,00

Für die Umsatzangaben sind nur jene Umsätze heranzuziehen, die durch touristische Vermietung erzielt wurden und wofür demnach die Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abgeführt wurden.

6. Ich/Wir bestätigen, dass für die Nächtigungen im vergleichbaren Zeitraum Tourismusabgaben (Ortstaxen, Nächtigungsabgabe etc.) bezahlt wurden.
7. Bei mir/uns liegt in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961, vor, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000,-- im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat.
8. Über mich/uns oder die geschäftsführenden Organe in Ausübung ihrer Organfunktion wurde in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt (nicht relevant sind jedoch Finanzordnungswidrigkeiten sowie eine den Betrag von EUR 10.000,-- nicht übersteigende Finanzstrafe/Verbandsgeldbuße).
9. Gegen mich/uns ist im Betrachtungszeitraum oder zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein Insolvenzverfahren anhängig.
10. Die De-minimis Obergrenze von EUR 200.000 wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten.

- 11. Ich/wir hatten vor dem 01. November 2020 bereits Umsätze im unter Punkt 3 ausgewählten Betriebszweig.
- 12. Ich verpflichte mich, die AMA über alle gegen mich anhängigen Verfahren gemäß § 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 COVID-19-MG zu informieren und im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung den gewährten Ausfallsbonus an die AMA zurückzuzahlen.
- 13. Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar.
- 14. Datenschutzbestimmungen siehe Anhang
- 15. Ich erkläre an Eides Statt, dass meine Angaben richtig sind.